

THEO HERR

Perspektiven eines dynamisch-geschichtlichen, biblisch-eschatologischen Naturrechts

Die Diskussion um das Naturrecht ist nach dem Zweiten Weltkrieg nicht zur Ruhe gekommen. Nach einer recht stürmischen Periode, die mit dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wiederaufbau in Westdeutschland parallel verlief und zu einer Naturrechtsrenaissance führte, ist nun die wissenschaftliche Erörterung in ein ruhigeres Stadium getreten. Der Stand der Dinge entspricht wiederum der sozio-ökonomischen Situation. Die Phase des eigentlichen Wiederaufbaus ist abgeschlossen, aber die Auseinandersetzung um die Grundlagen ist keineswegs damit beendet, vielmehr, so will uns scheinen, jetzt erst in das entscheidende Stadium getreten.

In dem Für und Wider um das Naturrecht kann man immer wieder zwei höchst bemerkenswerte Beobachtungen machen. Viele Kritiker des Naturrechts gehen von einem ganz bestimmten Naturrechtsbegriff aus, meistens dem rationalistischen oder vermeintlich scholastischen, unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß dieser der genuine und einzig mögliche sei. Dann weisen sie nach, daß und inwiefern dieser (scholastische oder rationalistische) Standort überholt ist und glauben damit das Naturrecht ein für allemal widerlegt zu haben. Dabei erliegen sie, ohne es zu merken, dem gleichen *Circulus vitiosus*, den man dem Naturrecht gerne vorwirft: sie legen zunächst in den Begriff hinein, was sie später aus ihm wieder herausholen wollen. Während die Gefahr für den Naturrechtler darin besteht, daß er den Naturbegriff zunächst mit jenen positiven Eigenschaften füllt, aus denen er nachher seine Naturrechtssätze ableiten will, werden hier diejenigen negativen Merkmale in den Begriff hineingelegt, mit denen man dann später das Naturrecht widerlegt. Damit hängt sehr häufig eine zweite Eigentümlichkeit zusammen. Im Eifer der Auseinandersetzung wird sehr leicht übersehen, daß es gewiß überholte Positionen in der überkommenen Naturrechtsauffassung gibt – wer wollte das ernsthaft bestreiten! –, die aber für Idee und Praxis des Naturrechts nicht konstitutionell sind, so daß mit diesen auch jenes erledigt wäre. So wird dann oft in blindem Eifer das Kind mit dem Bade ausgeschüttet.

I. DIE NEURALGISCHEN PUNKTE DER KRITIK

Die neuralgischen Punkte, auf die sich die heutige Kritik konzentriert, liegen in verschiedenen Bereichen. An erster Stelle wird gewöhnlich und fast ausnahmslos die Vieldeutigkeit des Begriffs, so wie er sich in der geschichtlichen Betrachtung darbietet, genannt. Ja, es wird ernsthaft die Frage gestellt, ob bei der Pluralität der Weltbilder in Geschichte und Gegenwart die Rede vom Naturrecht sich nicht selbst ad absurdum führe, da ja bekanntlich ein auf einer gemeinsamen Wertvorstellung basierendes Menschenbild die Voraussetzung für seine Funktionsfähigkeit sei. Vielen Rechtsphilosophen erscheint das Bemühen, zu einheitlichen und von einer großen Mehrheit anerkannten Rechtssätzen zu kommen, angesichts der pluralen Wertvorstellungen ein aussichtsloses Unterfangen zu sein.

Der Kern des Naturrechtsproblems liegt im ersten Teil des Begriffs Natur-Recht selbst, nämlich in der Schwierigkeit, allgemein verbindlich zu sagen, was Natur und in concreto Menschennatur ist. Da es kein über allen Interessengegensätzen und Weltanschauungen stehendes gemeinsames Menschenbild gibt, kann auch kein der positiven Rechtssetzung übergeordnetes absolutes Rechtsideal aufgestellt werden, so meinen viele; es ist ihnen insofern recht zu geben: mit den jeweiligen anthropologischen Grundsatzentscheidungen fällt auch die Entscheidung für eine bestimmte Rechts- und Gesellschaftsordnung.

Es ist die Frage nach dem Wesen der (Menschen-)Natur in folgedessen unlöslich verbunden mit der erkenntnistheoretischen Frage überhaupt. Wie kann der Mensch, das empirische Erfahrungsmaterial überschreitend, zu einer meta-physischen Wesensschau kommen, und zwar mit einem solchen Sicherheitsgrad, daß er daraus absolute Rechtssätze folgern kann, die von jedem durchschnittlichen Rechtsbegabten aus überzeugender Evidenz akzeptiert werden müssen? Dabei genügt es nicht, einige allgemeinste Grundsätze aufzustellen, wie etwa *bonum faciendum*, *malum vitandum*. Das so eruierte Naturrecht muß ja auch praktikabel sein, es muß etwas hergeben für die konkrete Rechtsgestaltung im Einzelfall.

Damit sind wir an einem weiteren neuralgischen Punkt angelangt. Kann man überhaupt, so die heutige Kritik, das Recht und damit auch ein sogenanntes Naturrecht in abstrakten, allgemeinen Normen fassen, da doch spätestens seit dem Aufbruch des Individuums im Humanismus die Bedeutung der konkreten Einzelentscheidung für die sittliche Tat erkannt wurde? Was *hic et nunc* das Rechte ist und damit von

Rechts wegen getan werden muß, darüber kann keine allgemeine Norm, sondern nur die in dieser einmaligen Situation stehende Person selbst entscheiden bzw. in einem konkreten Rechtsakt entschieden werden. Sittlichkeit ist ein existentieller Akt der Gesamtperson in einer konkreten so und hier unwiederholbaren Situation. Der sittlichen Entscheidung, so folgert daraus, kommt das Prädikat der Geschichtlichkeit zu. Recht ist eine kategorial geschichtliche Größe.

Seitdem sich das forschende Interesse des neuzeitlichen Menschen dem Faktor Geschichte zugewandt hat, ist auch die essentielle Struktur des Menschen und die rechtliche Verfaßtheit des gesellschaftlichen Zusammenlebens auf die zeitliche Komponente hin abgefragt worden. Der Mensch lebt in Raum und Zeit. Solange gesellschaftliche Veränderungen sich kontinuierlich in großen Zeiträumen über mehrere Generationen hin vollzogen, war der Zeitfaktor relativ unbeachtet geblieben; seitdem sich aber wissenschaftlich-technische und gesellschaftlich-kulturelle Veränderungen explosionsartig und in rascher Aufeinanderfolge ereignen, ist die Zeitverhaftetheit und damit auch die Veränderlichkeit des gesellschaftlichen und rechtlichen Lebens in den Mittelpunkt des Interesses getreten. Ein geschichtlich veränderliches Naturrecht erscheint aber als ein undurchführbarer Gedanke, da doch offenbar gerade die Überzeitlichkeit und damit seine Unveränderlichkeit den Wesenskern des Naturrechts ausmachen. Deshalb mußte nahezu zwangsläufig die Entwicklung zum Historismus und Positivismus führen. Andererseits aber muß ein auf alten Positionen beharrendes Naturrecht als doktrinär, ideologieverdächtig, ja anachronistisch wirken. Das Naturrecht, als absolute, überzeitliche und unveränderliche Größe ausgelegt, ist in den Ideologieverdacht geraten, weil es häufig dazu dient, geschichtlich überholte Positionen zu konservieren und etablierte Machtverhältnisse zu legitimieren.

Dieser Vorwurf zielt in nicht geringem Maße auf die katholische Kirche, die ja bis in die Gegenwart das Naturrecht als Erkenntnisgrundlage ihrer Moral- und Soziallehre verteidigt hat. Wenn die Kirche nun, wie die Pastoralkonstitution »Gaudium et spes« es mehrfach betont, den Dialog mit der heutigen Welt sucht, muß sie sich dieser oben skizzierten Kritik stellen und ihre naturrechtliche Grundlage daraufhin überprüfen, ob sie der veränderten Bewußtseinslage der heutigen Menschen so angemessen ist, daß sie von diesen als Gesprächsbasis akzeptiert werden kann. Daneben zwingen aber auch konkrete Anfragen von innen, aus den eigenen Reihen, die Kirche zu einer kritischen Bestandsaufnahme in Sachen Naturrecht, ob z. B. das Naturrecht mit

dem Freiheitsanspruch des Evangeliums übereinstimmt, oder ob es in der vorliegenden und praktizierten Form die in der neutestamentlichen Botschaft verkündete neue Existenz in Christus überhaupt tangiert u. a. m.

Wir wollen nun im folgenden untersuchen, erstens wieweit diese Kritik berechtigt ist und welches ihre Grundlagen sind; zweitens werden wir uns fragen müssen, ob von dieser Kritik das Naturrecht in seinem essentiellen Kern betroffen ist, wie oft behauptet wird, so daß es damit seiner Existenzgrundlage enthoben und zu einer leeren Begriffshülse wird; oder ist es drittens nicht vielleicht so, daß diese Kritik, so berechtigt sie sein mag, zwar bestimmte geschichtliche Ausformungen des Naturrechtsgedankens, etwa ein dogmatisch erstarrtes, ungeschichtliches Naturrecht, verunmöglicht, daß aber die Naturrechtsidee selbst evident und das naturrechtliche Wollen ungebrochen auch in unserer Zeit wirksam ist, wie wir meinen. Wenn dem so ist, werden wir viertens zeigen müssen, daß man auch heute zu materiellen Aussagen über das Gerechte und Zukommende (das *sum cuique*) kommen kann, um die Naturrechtsidee mit materialen Inhalten zu füllen; denn ohne sachlichen Inhalt wäre sie zwar nicht völlig wertlos, doch für die Konkretisierung des Gerechten an Ort und Stelle wenig hilfreich.

II. DAS NEUE WELTVERSTÄNDNIS

Bevor wir uns nun den Einzelfragen zuwenden, soll eine kurze, rekapitulierende Zusammenfassung der wichtigsten Elemente des in der Neuzeit gewachsenen Weltverständnisses gegeben werden, und zwar im Gegensatz zum mittelalterlichen Welt- und Menschenbild. Denn vor allem hier, in der Diastase dieser beiden Welterfahrungen, liegt der Schlüssel für die meisten Fragen, welche die heutige Naturrechtsdiskussion aufgeworfen hat. Aufs ganze ist *J. B. Metz* zuzustimmen, der diesen Vorgang unter der Chiffre der *Weltlichwerdung der Welt* beschreibt¹. Damit ist ein geschichtlicher Prozeß umschrieben, in dessen Verlauf die weltlichen Bereiche (in Abhebung von der Welt des Glaubens) sich ihrer selbst bewußt werden, d. h. sie erkennen ihre Eigenständigkeit und Eigengesetzlichkeit und die in ihnen gelegene Destination zur Selbstentfaltung in eigener Kraft und Verantwortung.

¹ *J. B. Metz*, Die Verantwortung der christlichen Gemeinde für die Planung der Zukunft, in: Die neue Gemeinde (Festschrift f. Th. Filthaut), hrsg. v. *A. Exeler*, Mainz ²1968, S. 247 ff., zitiert: Planung der Zukunft.

Deshalb hat die Weltlichwerdung der Welt (der tautologische Begriff ist nur verständlich von seinem religiösen Pendant aus) die Gestalt der *Säkularisierung*. Die mittelalterliche Welt muß in erster Linie von ihrem einheitlichen Glauben und weltumgreifenden Menschen- und Gesellschaftsbilde her, dem *Orbis christianus*, begriffen werden. Dieser ist oft genug in seinem positiven wie negativen Ansatz beschrieben worden. Es wird jedoch häufig nicht bedacht, daß Idee und Gestalt des mittelalterlichen *Ordo* das Ergebnis eines ungemein fruchtbaren evolutiven Gestaltungswillens war, der unter den gegebenen Bedingungen mit nahezu innerer Notwendigkeit nach dieser oder einer ähnlichen Form drängte. Ebenso sollte man die sogenannte Säkularisation nicht nur unter dem Aspekt der »zwangsweisen« Befreiung der weltlichen Bereiche aus der »Umarmung und Bevormundung des Glaubens« sehen. Auch hier wird ein gestalterischer Wille sichtbar: das sich seiner selbst bewußt gewordene Subjekt versucht, in eigener Regie und Verantwortung seine Welt zu gestalten. Die mittelalterliche Welt wäre als säkularisierte und pluralistische im heutigen Sinne (sie war ja durchaus plural und keineswegs eine »Einbahnstraße«) eine schizophrene Erscheinung, ebenso würde ein integrierter *Ordo* unter den Bedingungen heutiger zentrifugierender Entwicklungen und multipolarer Spannungsverhältnisse ein Anachronismus sein. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Problem der Integration in irgendeiner Form in jeder Gesellschaft gelöst werden muß, wenn sie nicht infolge eines fehlenden inneren Konnexes auseinanderfallen soll.

Zu einem abgewogenen Urteil über die Naturrechtsentwicklung könnten die angedeuteten Fakten viel beitragen, wenn sie immer gebührend bedacht würden. Man kann das scholastische Naturrecht nicht von unserer neuzeitlichen Befindlichkeit her begreifen und kritisieren, man darf es aber auch nicht in seiner damaligen und als solcher zeitbedingten Gestalt auf das Heute übertragen. Die Zeitabhängigkeit und Geschichtlichkeit des Naturrechts ist nicht als Schwäche zu sehen, sondern als innere Gestaltungskraft, wie noch zu zeigen sein wird. Hätte es diese Fähigkeit nicht, könnte es die veränderten gesellschaftlichen Daten nicht erfassen und wäre somit rechtsunwirksam. Unabdingbare Forderung an das Recht ist aber, daß es praktikabel ist und wirksam werden kann.

Eine zweite Gestalt des Weltlichwerdens der Welt ist nach Metz die *technische Hominisierung und Manipulierung der Welt*². Der Mensch

² Vgl. ebd., S. 249 f.

gewinnt ein neues Verhältnis zu seiner Umwelt, er tritt aus der Objektstellung in die Subjektposition. Die Natur, als deren integrierter Teil er sich vormals fühlte, wird nun zum Objekt seines Gestaltungswillens; er lernt die Natur zu beherrschen, die ihn bislang in ihren Zwängen gefangenhielt. »Der Mensch wird vom Betrachter zum Veränderer seiner Weltwirklichkeit, vom homo sapiens erneut zum homo faber«³.

Auch seine eigene Natur nimmt der Mensch nun nicht mehr als unabänderliches Schicksal hin. Er versteht es mehr und mehr, verändernd in die naturgegebenen Lebensbedingungen einzugreifen. Was zunächst als medizinisch-sanierende Eingriffe begann, ist inzwischen in das Stadium der experimentellen Manipulation getreten. Wie die neueren Erkenntnisse der Biochemie zeigen, ist der Mensch durchaus in der Lage, auch im Bereiche seiner biologischen Grundlage die Zukunft in die eigene Hand zu nehmen. Der moderne Mensch ist zutiefst davon überzeugt, daß die Welt machbar⁴ und nicht vorgegebenes Schicksal ist, die ihn umgebende Natur, sein eigenes menschliches Substrat und auch seine menschliche Mitwelt, wobei z. B. zu denken ist an die durch die modernen Kommunikationsmittel manipulierbare Massengesellschaft. Damit ist der Mensch nicht mehr das Objekt dunkler, undurchschaubarer Geschichtsmächte, er ist selbst das Subjekt der Geschichte, er entwirft, plant und gestaltet seine Zukunft. Die Geschichtswelt, deren gestaltender Mittelpunkt der Mensch ist, stellt sich als eine durch und durch evolutive dar⁵, und der Mensch selbst als dynamische, nicht festgelegte, zukunfts-offene Person.

Die Frage, vor die wir uns angesichts dieser Fakten gestellt sehen, lautet: Kann ein im herkömmlichen Sinne verstandenes statisches, unveränderliches Naturrecht dieses neue Rechtssubjekt adäquat erfassen? Enthält ein als vorgefertigter Normenkatalog ausgelegtes Naturrecht auch jene Direktiven, die erforderlich sind für eine Zukunft, deren Dimensionen wir noch gar nicht kennen? Paßt das aus den Erfahrungen der Vergangenheit gewonnene Naturrecht so, daß wir es einfach wie ein fertiges Raster über die vorhandene Wirklichkeit stülpen können, um damit eine Welt zu ordnen, die im ständigen Wandel und Werden ist, deren morgige Gestaltung wir heute noch nicht kennen. Muß nicht wie der heutige Mensch und seine Welt so auch sein Recht wandelbar, zukunfts-offen, geschichtlich-dynamisch sein?

³ Ebd., S. 250.

⁴ Vgl. H. Freyer, *Theorie des gegenwärtigen Zeitalters*, Stuttgart 1963.

⁵ Vgl. A. van Melsen, *Naturrecht und Evolution*, in: *Concilium*, 3. Jg. (1967), S. 453 ff.

Des weiteren ist der Prozeß des Weltlichwerdens der Welt geprägt von einer immer weiterschreitenden *Pluralisierung der Weltverständnisse und der damit korrespondierenden Gesellschaftsentwürfe*⁶. Diese Tatsache ist bereits soweit in das Bewußtsein unserer Zeit eingegangen, daß sie kaum noch als Problem, geschweige denn als eine die Gesellschaft und das Individuum bedrohende Gefahr empfunden wird. Viele Menschen, die hilfeschend die Ordinationszimmer der Psychiater füllen, sind nichts anderes als Opfer der Dauerbelastung, welche die Einzelexistenz trifft, wenn sie ohne allgemein anerkannte Orientierungsdaten der ständigen Werbung einer Vielzahl sich widerstreitender Lebensentwürfe und ihrer sittlichen Normierungen ausgesetzt ist. Gleichmaßen muß die Gesamtgesellschaft an innerer Schizophrenie zerbrechen, wenn sie nicht ein gesichertes Fundament gemeinsamer Überzeugungen besitzt, auf dem der breite Spielraum einer freiheitlich-pluralen Lebensgestaltung aufruhet.

Zweifellos wächst unter diesem Aspekt dem Naturrechtsgedanken eine erhöhte Aktualität zu⁷. Nun war im Mittelalter die Definition eines allgemein verbindlichen Rechts zweifellos einfacher, da sie sich an einem gemeinsamen Menschen- und Weltbild orientieren konnte. Ist aber bei der weltanschaulichen Pluralität heute die Definition einer gemeinsamen Rechtsgrundlage überhaupt möglich? Belege für dieses Dilemma aus der gegenwärtigen Rechtsgeschichte sind leicht zur Hand, so die Auseinandersetzung um den Abtreibungsparagraphen und das neue Ehescheidungsrecht. *Herbert Krille* z. B. sieht »eine *contradictio* zwischen der pluralistischen Gesellschaft auf der einen und dem Naturrecht auf der anderen Seite«⁸. Nun macht es der Pluralismus an Wertvorstellungen anerkanntermaßen schwer, zu allgemein akzeptierten Normen des gesellschaftlichen Lebens zu kommen. So war sicherlich *Savignys* Versuch, den »Volksgeist«, das gesunde Volksempfinden, zur umfassenden Basis zu machen, ein gutgemeinter Vorschlag, aus dem Dilemma herauszukommen. Aber welcher Mißbrauch ist damit im Dritten Reich getrieben worden! Übrigens ein sprechendes Beispiel dafür, daß keine wie immer geartete Rechtsidee vor Mißbrauch gefeit ist, weshalb man die mißbräuchliche Berufung auf das Naturrecht nicht als Gegenargument gegen dieses ins Feld führen kann.

⁶ Vgl. *J. B. Metz*, Planung der Zukunft, S. 251.

⁷ Vgl. *H. de Vos*, Zur Frage der natürlichen Sittlichkeit, in: Zeitschr. f. evgl. Ethik, 2. Jg. (1958), S. 347 ff., hier 348.

⁸ *H. Krille*, Diskussionsbeitrag, in *F. Wieacker*, Zum heutigen Stand der Naturrechtsgeschichte, Köln-Opladen 1965, S. 39.

Andererseits ist aber gerade der Pluralismus ein Argument, das für die Notwendigkeit von so etwas wie einem über den divergierenden Wertvorstellungen und Interessen stehenden Recht, eben einem natürlichen Recht, spricht, um der pluralen Gesellschaft das erforderliche verbindende Substrat zu geben, soll sie nicht ständig ins Extrem umschlagen. Ja, wir können noch einen Schritt weitergehen. Der Pluralismus ist so etwas wie eine konstitutionelle Bedingung des Naturrechts⁹, denn ohne die divergierenden Meinungen über das, was dem Menschen als einzelnen und Glied einer Gemeinschaft von Rechts wegen zukommt, wäre ein Naturrecht gar nicht nötig, wenigstens nicht so dringend »wie das tägliche Brot«, wie es einmal formuliert worden ist. *J. Gründel* weist außerdem darauf hin, daß der Pluralismus sittlicher Meinungen durchaus auch »positive« Aspekte hat, insofern er aus der Unfähigkeit des Menschen resultiert, sozusagen in einem Anlauf die Komplexität der Wirklichkeit zu erfassen. Was sich dann auf den ersten Blick als fundamentale Gegensätze ausmacht, ist oft bei näherem Zusehen nur ein durch den jeweiligen Standort bedingter Ausschnitt der ganzen Wahrheit, die in ihrer Fülle nur bei einer Zusammenschau der komplementären Erkenntnisse in den Griff zu bekommen ist¹⁰, so die Begriffspaare Gesetz und Freiheit, Alter und Neuer Bund, Autorität und Gewissen.

Ein vierter Aspekt des Weltlichwerdens der Welt läßt sich umschreiben mit dem Begriff der *Entnuminisierung*¹¹ oder, wie *Marx* und *Max Weber* es ausdrücken, der »Entzauberung« der Welt. »Weltlich gewordene Welt – das ist die Welt, die sich in ihrer Nicht-Göttlichkeit erfaßt; Welt, die nicht als untere Randzone oder numinoser Vorhof Gottes erfahren wird, . . . Welt, in deren Natur und Geschichte der Mensch nicht unmittelbar den vestigia Dei begegnet, sondern den ›Spuren‹ seines eigenen Tuns«¹². *E. Schillebeeckx* sagt: »Aber im Gegensatz zum ›mittelalterlichen‹ Menschen hat der moderne Mensch inzwischen gelernt, daß die gesellschaftlich gefestigte Lage nicht ein Schöpfungsgefüge Gottes, sondern eine kulturelle, von Menschen gemachte, reformierbare und beeinflussbare Wirklichkeit ist«¹³.

⁹ Vgl. *F. Wieacker*, Zum heutigen Stand der Naturrechtsdiskussion, Köln-Opladen 1965, S. 62.

¹⁰ Vgl. *J. Gründel*, Überlegungen zur moraltheologischen Normenbegründung, in: Lebendiges Zeugnis, Jg. 1968, S. 47 ff.

¹¹ *J. B. Metz*, Planung der Zukunft, S. 251.

¹² Ebd., S. 251 f.

¹³ *E. Schillebeeckx*, Von der theologischen Tragweite lehramtlicher Verlautbarungen über gesellschaftspolitische Fragen, in: *Concilium*, 4. Jg. (1968), S. 411 ff., hier 416.

Von daher verbietet es sich, Naturrecht unkritisch als Schöpfungsordnungen zu entwerfen, als lägen die Ordnungen der Schöpfung so unmittelbar einsichtig vor uns, daß wir nur (mit der nötigen Sorgfalt und unter Berücksichtigung der erbsündlichen Störung versteht sich) ihre Gesetzmäßigkeiten zu studieren brauchten, um daraus die Ordnungsprinzipien für das sittliche Leben ablesen zu können. Schöpfung ist nicht perfektivisch als abgeschlossenes Werk zu verstehen, sondern präsentisch als im Werden befindliche Welt und futurisch als schöpferische Aufgabe des Menschen, wie ja auch der alttestamentliche Schöpfungsbericht weniger protologisch als eschatologisch zu lesen ist.

III. DIE VIELDEUTIGKEIT DES NATURRECHTSBEGRIFFS

Diese Vorüberlegungen haben uns bereits mitten in die Naturrechtsproblematik geführt. Bevor wir aber Einzelfragen angehen, müssen wir sagen, was unter Naturrecht zu verstehen ist. Unreflektiert glaubt sich jeder seiner Sache sicher zu wissen, was Naturrecht ist, sobald er jedoch darangeht, eine exakte Definition zu geben, hört die »naive« Sicherheit auf. Es gibt nämlich eine ganze Anzahl von Definitionen der *lex naturae*. So fehlt auch wohl in kaum einer neueren Abhandlung die Klage über die *Vieldeutigkeit des Naturrechtsbegriffs*. Überblickt man die lange und vielschichtige abendländische Naturrechtsgeschichte¹⁴, so möchte man O. Veit recht geben, wenn er sagt: »Alles deutet darauf hin, daß mit Definieren hier überhaupt nicht viel zu erreichen ist«¹⁵. Es kann im Rahmen dieser Abhandlung nicht unsere Aufgabe sein, diesem Problem im einzelnen nachzugehen. Wir werden sehen, daß uns die Frage nach dem, was Naturrecht ist bzw. was seine Aufgabe ist, also die Frage nach einer Definition, durch die ganze Untersuchung als roter Faden führen wird. Vorab einige grundsätzliche Bemerkungen zum Thema.

Zunächst ist einmal festzustellen, daß es sich nicht um eine partikuläre Rechts- und Moralfrage oder gar typisch abendländische Angelegenheit handelt, sondern hier geht es um die allgemein-menschliche, dem Menschen unentrinnbar aufgegebene Suche nach dem Im-Recht-Sein¹⁶.

¹⁴ Vgl. E. Wolf, Das Problem der Naturrechtslehre. Versuch einer Orientierung, Karlsruhe ³1964; H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, Göttingen ⁴1962.

¹⁵ O. Veit, Der geistesgeschichtliche Standort des Naturrechts, in: Naturrecht oder Rechtspositivismus?, hrsg. v. W. Maihofer, Darmstadt ²1966, S. 33 ff., 39.

¹⁶ Vgl. E. Wolf, a. a. O., S. 2 ff.

Da das Recht im Grunde nichts anderes ist als die in sozialverbindlichen Normen ausgedrückte Stellung des Menschen zu seiner Mit- und Umwelt, steht hinter der gesamten Rechtsfrage das unentwegte Bemühen des Menschen um das richtige Erfassen seiner selbst und seiner Stellung zur Umwelt. Die Rechtsgeschichte ist also unauflöslich verknüpft mit der Philosophiegeschichte, oder anders ausgedrückt: Rechtsfrage ist Seinsfrage. Deshalb kann es nicht verwundern, daß es eine Vielfalt von Naturrechtskonzeptionen gibt. Sich durch diese Feststellung abschrecken zu lassen hieße, darauf zu verzichten, als humanes Individuum zu leben. Es gehört nun einmal zur humanen Existenz, ein offenes, nicht festgelegtes Wesen zu sein, immer wieder neu seinen Daseinsvollzug entwerfen zu müssen. Von daher legt es sich nahe, das Naturrecht nicht dogmatisch starr als unveränderlichen Gesetzeskodex zu entfalten, sondern als offenes System¹⁷, das retrospektiv die gewonnenen Erfahrungen und Einblicke analysiert (im Sinne einer *philosophia perennis*), durch Setzen von Grenzmarkierungen und Aufweisen von unaufgebbaren Zielpunkten den Freiheitsraum für die gegenwärtige Lebens- und Weltgestaltung absteckt und prospektiv Richtungsdaten für das Angehen zukünftiger Entwicklungen und Aufgaben markiert.

Erik Wolf nennt als Ergebnis seiner »synoptischen Konkordanz der verschiedenen Natur- und Rechtsbegriffe«, daß gerade die Vieldeutigkeit des Begriffs die Eindeutigkeit der Funktion erkennbar macht¹⁸, nämlich Begründung und Begrenzung (Vereinheitlichung und Vereinfachung) des positiven Rechts. Darin sind sich alle einig, daß das Naturrecht dem positiven Recht vor- bzw. übergeordnet ist und diesem erst die Legitimation gibt, d. h. seinen Wahrheits- und Rechtsanspruch rechtfertigt. Denn Recht ist nicht wahr, wirklich und gerecht dadurch, daß es sich als solches behauptet; es muß sich an einem höheren Maßstab bezüglich seines Rechtsanspruches ausweisen. Das Naturrecht soll daher das normierende und korrigierende Richtmaß der empirischen Rechtsordnungen sein; es tritt also auf als »Kritik der positiven Gesetze aus dem Prinzip einer übergesetzlichen Gerechtigkeit«¹⁹, als »Ur- oder Grundmaß«, an dem die positiven Gesetze auf ihre Gerechtigkeit hin zu prüfen sind. So liegt die essentielle Notwendigkeit des Naturrechtsgedankens in seiner beständigen Mahnung: »den unablässig wiederholten Ruf aller Zeiten nach besserer Gerechtigkeit nicht zu verschweigen, ihn gerade heute nicht zu überhören und sich vor intellek-

¹⁷ Vgl. ebd., S. 193.

¹⁸ Vgl. ebd., S. 25, 196 ff.

¹⁹ *F. Wieacker*, a. a. O., S. 14.

tuellen Kunststücken zu hüten, die ihn zum Verstummen bringen könnten – wohl wissend, daß wir nie mehr als den flüchtigen Schein vom Licht wahrer Gerechtigkeit aufblitzen sehen. Genug, wenn er auch nur eine kleine Strecke unseres Weges erhellt«²⁰.

Mit dem Aufweis dieser »eindeutigen Funktion« haben wir das Naturrecht nach seiner formalen Seite beschrieben. Frage: Genügt eine solche funktionale Definition? Viele Rechtswissenschaftler möchten heute das Wesen des Naturrechts auf diese mehr formale Aufgabe beschränken und sprechen ihm deshalb jede inhaltliche Bestimmtheit ab. Daß diese Beschränkung auf das Formale von der Schwierigkeit, ja oft beteuerten Aussichtslosigkeit kommt, eindeutig bestimmen zu können, was denn inhaltlich das von Natur aus Gerechte ist, wird offen zugegeben. *H. Peters* mahnt, nicht das Kind mit dem Bade auszuschütten und nicht deshalb letzte Fundamentalprinzipien »über Bord zu werfen«, nur weil man sich nicht in allen Detailfragen einigen und gegenseitig überzeugen könne²¹. Auch *H. Welzel* sieht den wichtigsten Bestandteil des Naturrechts in dem Gedanken, daß es etwas Verpflichtendes gibt, daß unabhängig von menschlichen Befehlen und Satzungen besteht. »Diese axiomatische Voraussetzung«, sagt er, »scheint mir der einzige Kernbestand der ganzen Naturrechtslehre zu sein«²². Aber er weiß auch, daß die Naturrechtsgeschichte nicht eine verwirrende Vielfalt, sondern eine innerlich zusammenhängende Gedankenfolge aufweist; das Naturrecht stellt eine Menschheitsaufgabe dar, an der die Generationen kontinuierlich gearbeitet haben, um zur Erstellung einer materialen Rechtsethik zu kommen. »Die Geschichte der Naturrechtslehre ist am allerwenigsten eine diskontinuierliche Abfolge widersprechender Lehren, sondern schreitet in der Aufeinanderfolge neu auftauchender und neu zu bewältigender sachlicher Aufgaben fort«²³.

IV. DIE PROBLEMATIK DES NATURBEGRIFFS

Indem wir die Frage nach den materialen Inhalten des Naturrechts stellen, sind wir auf den ersten Teil des Begriffs, die Natur, verwiesen. Das eigentliche naturrechtliche Dilemma besteht in der fast ausweglosen Schwierigkeit, eindeutig sagen zu können, was Natur ist und was damit

²⁰ *E. Wolf*, a. a. O., S. 26.

²¹ Vgl. die Diskussionsbeiträge von *J. Pieper* u. *H. Peters* in: *F. Wieacker*, a. a. O., S. 47, 49.

²² *H. Welzel*, Diskussionsbeitrag in: *F. Wieacker*, a. a. O., S. 44 ff.

²³ *H. Welzel*, *Naturrecht und materiale Gerechtigkeit*, Göttingen 1962, S. 110, vgl. auch S. 8.

das von Natur Rechte ist. *G. Ermecke* definiert Natur als »dasjenige, was nicht von freier menschlicher Willensbetätigung her stammt, sondern was der Mensch als Wirklichkeit vorfindet. Der Mensch findet etwas sich gegenüber vor, dessen Vorgegebenheit er als solche zunächst anzuerkennen hat«. Nun »ist aber der Mensch, der sich und anderem Vorgegebenen gegenübersteht, nicht »fertig«, sondern der Mensch muß im Vorgegebenen sich und anderes interpretieren auf sein Wesen und Dasein und auf die volle Verwirklichung beider im Ziele hin, auf das er angelegt ist . . . So wird das dem Menschen Vorgegebene zu einem ihm Aufgegebenen«²⁴. Natur ist also das vorgegebene eigene Sein des Menschen und seiner Umwelt, die dem Gestaltungswillen des Menschen als Aufgabe überstellt sind. Es ist an dieser Definition zu begrüßen, daß sie Natur als eine gestaltungsfähige und -bedürftige erfaßt und Naturrecht so ein dynamischer, auf Geschichtlichkeit und Zukunft ausgelegter operativer Prozeß des Menschen wird. Natur in diesem Sinne als aufgebene ist keine starre, unwandelbare und ungeschichtliche Wirklichkeit. Ähnlich meint auch *B. Schüller*, daß der objektive Erkenntnisgrund der *lex naturae* das natürliche Menschsein des Menschen ist, das ihm von seinem Schöpfer aufgegeben ist, das er in freier Entscheidung annehmen und verwirklichen soll. Das Sollen gründet im Sein²⁵. Damit ist aber noch nicht viel gewonnen, denn die eigentliche *Crux* des Naturrechtlers liegt in der Bestimmung dessen, was nun dieses vorgegebene, dieses natürliche Sein ist. Was natürlich ist, ist eben gar nicht so »natürlich«. Darauf gibt es so viele Antworten, wie es verschiedene weltanschauliche Positionen gibt. Die Wesensbestimmung der Natur hängt ab von dem jeweiligen Menschen- und Weltbild, und so folgt die »Natur«-Geschichte wieder einmal der Philosophiegeschichte.

»Mit diesem Bestandteil »Natur« wird im Naturrecht der eigentliche Unfug angerichtet . . . Das, was man an Wertvorstellungen (unbewußt) in die Dinge hineinlegt, holt man hinterher als das »Natürliche« oder »Unnatürliche« aus ihnen wieder heraus. Die entscheidende Frage beim Naturrecht geht dahin: gibt es überhaupt eine »Natur«, die irgendwie feststellbar ist, aus der man konkrete rechtliche Konsequenzen oder auch nur einigermaßen sichere Grundsätze herauslesen könnte«²⁶,

²⁴ *G. Ermecke*, Natur – sittliches Naturgesetz – Naturrecht. Sozialethische Überlegungen vom Vorgegebenen als Aufgegebenem, in: *Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften*, 11. Bd. (1970), S. 299 ff., 301.

²⁵ Vgl. *B. Schüller*, Wieweit kann die Moralthologie das Naturrecht entbehren?, in: *Lebendiges Zeugnis*, Jg. 1965, S. 41 ff., 53.

²⁶ *H. Welzel*, Diskussionsbeitrag in: *F. Wieacker*, a. a. O., S. 44; vgl. auch *ders.*, *Naturrecht und materiale Gerechtigkeit*, S. 31, 61, bes. 241.

schreibt *H. Welzel*. *E. Topitsch* meint dasselbe, wenn er sagt: »So sind auch die Naturrechtstheorien nichts anderes als Verdoppelungen wirklicher Wert- und Zielsetzungen«²⁷. Diesen Einwürfen ist insofern recht zu geben, als das konkrete Menschenbild, wie bereits festgestellt wurde, abhängig ist von dem jeweiligen weltanschaulichen Standort. Naturrechtsentwürfe sind notwendigerweise Seinsentwürfe und Planziele gegenwärtiger und zukünftiger Daseinsgestaltung. Man sollte aber auch das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Die Wirklichkeit ist nicht so düster und aussichtslos, wie uns manche pessimistischen Voten glauben machen wollen. So hartnäckig man in der Theorie auch divergiert, in der Praxis der Daseinsgestaltung zeigen sich trotz vielfacher Abweichungen in Einzelfragen erstaunlich viele Übereinstimmungen. Das ist eigentlich gar nicht so überraschend, denn gäbe es diesen Grundbestand gemeinsamer Einsichten nicht, so wäre ein vernünftiges Zusammenleben in der pluralen Gesellschaft kaum möglich. Es steckt in dem »Vorgegebenen«, der Natur der Menschen und Dinge, ein derartiger »Sachzwang«, daß sich ihm der philosophierende Mensch auf die Dauer nicht entziehen kann. Diesen Sachzwängen nachzugehen ist eine der Aufgaben des Naturrechts.

Viele Fehldeutungen und Mißverständnisse scheinen auch daher zu rühren, daß der Naturbegriff und damit das Naturrecht zumeist statisch, in einer geradezu räumlichen Struktur ausgelegt wurden und von daher wenig Raum für eine echte Entwicklung gaben. Nun herrscht die Meinung vor, der Naturbegriff des Naturrechts sei »ein für allemal durch den griechischen Physisbegriff festgelegt worden«²⁸ und somit unwiderruflich durch die intellektualistische, hellenistisch-stoische Philosophie geprägt. Wir haben bereits gesagt, daß das hinter dem Naturrechtsgedanken stehende Anliegen kein typisch abendländisches ist, sondern ein allgemein menschliches, das in anderen Kulturen allerdings einen ganz anderen Ausdruck finden kann. Darüber hinaus ist zu bemerken, daß auch der griechische Physis-Begriff (von *phyein*) und der entsprechende lateinische *Natura*-Begriff (von *nasci*), wie *J. A. Stüttler*²⁹ und *L. Berg*³⁰ darlegen, ursprünglich in ihrer Wortwurzel keineswegs statisch sind, sondern das dynamische Wachsen und Werden mei-

²⁷ *E. Topitsch*, Das Problem des Naturrechts, in: Naturrecht oder Rechtspositivismus?, hrsg. v. *W. Maihofer*, Darmstadt 1966, S. 157 ff., 177.

²⁸ *F. Wieacker*, a. a. O., S. 61.

²⁹ *J. A. Stüttler*, Naturrecht und Geschichtlichkeit, in: *Orientierung*, 32. Jg. (1968), S. 184 ff.

³⁰ *L. Berg*, Naturrecht im Neuen Testament, in: *Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften*, 9. Bd. (1968), S. 23 ff.

nen und sowohl Sein als auch Werden umfassen. Der Physis-Begriff hat eine Wandlung mitgemacht, die das Dynamisch-Bewegte zugunsten des Unveränderlich-Unbewegten zurücktreten läßt. Auch im Wort *natura* (von *nasci*) schwingt ursprünglich das *creativ-operative* Element noch mit. Spätestens aber in der jüngeren Stoa wird der Begriff und das Interesse auf das Allgemeine, Unveränderliche, Überzeitliche festgelegt und so auch das diesem Begriff entsprechende Naturrecht.

Obleich *Thomas von Aquin* an den griechisch-römischen Naturbegriff anknüpft, hält er das Naturrecht noch für eine gewisse Variabilität offen, indem er das absolute Naturrecht auf wenige und oberste metaphysische Prinzipien beschränkt. Erst in der Spätscholastik werden die Konklusionen in das eigentliche Naturrecht mit hineingenommen. Auf diesem Wege können jetzt erst aus der »Natur der Sache« (*natura rei docet*) die kodifizierten Naturrechtssysteme entwickelt werden. Das Interesse hat sich in der Neuzeit ganz von den obersten Prinzipien auf die Konklusionen und die Systembildung verlagert. So kann *S. v. Pufendorf* sein achtbändiges Naturrechtssystem entwickeln und bis ins Detail ausbilden.

Das hatte erstens zur Folge, daß das Naturrecht dogmatisch-doktrinär und wertüberladen wurde, so daß man in einem gewissen Sinne von einer Diktatur des Naturrechts sprechen kann. Nicht etwa, daß etwas als Naturrecht ausgegeben wurde, was zeitbedingt, beliebig und veränderlich war, sondern daß auch noch die letzten abgeleiteten Konklusionen die absolute und höchste Autorität des Naturrechts in Anspruch nahmen, war das Bedenkliche und auf die Dauer Verhängnisvolle. Eine zweite Folgeerscheinung war, daß das Naturrecht starr und unveränderlich wurde, unfähig, geschichtliche Wandlungen aufzunehmen. Es wurde zu einem starren Gebäude, das sich nicht verändern und anpassen kann, nur eine gewisse akzidentelle Erweiterung und Veränderung zuläßt. In dem Moment, wo es durch fundamentale Veränderungen substantiell in Frage gestellt wird, droht es zusammenzubrechen, weil es unfähig ist, das Neue zu erfassen und sachgemäß zu normieren. Das ist unsere heutige Situation. Wir meinen, daß dies nicht zu Lasten des Naturrechts selbst geht, sondern auf einer überholten Interpretation beruht. In einer Zeit, in der geschichtliche Veränderungen und gesellschaftliche Prozesse sich über Generationen hinzogen, in denen man Dome in hundert Jahren baute, war es verständlich, daß auch die Rechtsauffassung entsprechend war und das Rechtskleid, das sich die Gesellschaft gab, auf Jahrhunderte zugeschnitten wurde. Der »naturrechtliche Sündenfall« liegt nicht im Mittelalter, wie oft dargestellt

wird, sondern in unserer Zeit, die erst spät, zu spät, begreift, daß die geschichtlich bedingte Gestalt des überkommenen Naturrechts nicht mehr in unsere Landschaft paßt.

Zwei Forderungen ergeben sich: 1. Heutiges Naturrecht darf nicht als kodifiziertes System entfaltet werden. Die Zeit der Naturrechtssummen ist vorbei. Das Systemdenken und das damit verbundene Insistieren aufs Detail werden unserem pluralistischen Gesellschaftsgefüge nicht gerecht; sie können die auf Entwicklung und Veränderung angelegte heutige Wirklichkeit nicht erfassen. Wissenschaft, Technik, Wirtschaft etc. sind so eindeutig und unaufhaltsam auf die Zukunft dimensioniert, daß ein starres, kodifiziertes Naturrecht nur als Hemmschuh empfunden wird. 2. Die Forderung der Zeit ist eine offene, geschichtlich-dynamische Naturrechtskonzeption. Das darf natürlich nicht Konzeptionslosigkeit bzw. Beliebigkeit bedeuten. Es geht darum, durch allgemeine Grundsatzentscheidungen und fundamentale Rechtssätze das Menschsein des Menschen, das Humanum³¹, in seinen unveräußerlichen »essentials« zu umschreiben und abzugrenzen. Als äußerste Grenzmarkierung (negatives Naturrecht) soll es den Spielraum für die freie Daseinsentfaltung abstecken und als Richtungsweiser (positives Naturrecht) soll es Zielpunkte für eine immer bessere Konkretisierung des Humanums setzen und so die »Strategie der Zukunft« kontrollieren und inspirieren.

V. DIE ERKENNBARKEIT UND KONKRETISIERUNG NATURRECHTLICHER NORMEN

Durch Aufweis der »eindeutigen Funktion« und Aufgabe ist das Naturrecht nach seiner formalen Seite beschrieben worden; der Naturbegriff enthält das materiale Objekt, die inhaltliche Bestimmung. Nun gibt es aber auch noch einen subjektiven Aspekt, insofern das menschliche Subjekt Ausgangspunkt (Erkenntnisgrund) und Adressat des Naturrechts ist. Es bedarf keiner langen Beweisführung, daß Form und Inhalt auch von der besonderen Verfaßtheit des Subjekts mitbestimmt sind.

Zunächst einige Bemerkungen zum *erkenntnistheoretischen Problem*. K. Rabner hat als heutige Aufgabe gefordert, die Natur in ihrer metaphysischen Kategorialität zu bestimmen und so das Naturrecht auf die transzendente Natur der Menschen zu gründen³². Dem ist zuzustimmen,

³¹ Vgl. Das Humanum und die christliche Sozialethik, hrsg. v. A. Rauscher, Köln 1970.

³² Vgl. K. Rabner, Heutige Aufgaben hinsichtlich des Naturrechts, in: LThK, 7. Bd. (1962), Sp. 827 f.; ebenso in: Orientierung, 19. Jg. (1955), S. 239 ff.

denn ein unbedingtes ethisches Sollen läßt sich nur für die essentiellen Voraussetzungen des humanen Seins begründen, nicht aber für die bloß empirischen, rein faktischen Erscheinungsweisen, die ja als solche kontingent sind und deshalb keine absolute sittliche Notwendigkeit begründen. Wie notwendig eine solche Unterscheidung ist, zeigt die heftige Diskussion um die biologische Integrität des ehelichen Aktes im Hinblick auf die Methodik der Familienplanung³³. Sodann ist zu bedenken: Es ist Eigenart der Erkenntnis sittlicher Normen, daß diese weder erzwungen noch wie naturwissenschaftliche Sachverhalte logisch (more mathematico) bewiesen und im Experiment dargestellt werden können³⁴. Jedes Experiment im Bereiche menschlicher Verhaltensweise dauert über lange Zeit, Generationen, oft Jahrhunderte. Außerdem bleibt dem freien Willen immer auch die Entscheidung gegen die vernünftige Einsicht offen. Die Vielschichtigkeit der menschlichen Erkenntnis und der Erfahrungsquellen sowie die Perspektivität menschlichen Sehens, die immer nur einen bestimmten Ausschnitt oder Aspekt erfäßt, bedingen eine eigentümliche Gebrochenheit des menschlichen Wissens. Die Wahrheit wird nie ganz erfäßt, der Mensch ist immer noch auf dem Wege. Deshalb muß er im Hinblick auf das Naturrecht offenbleiben für neue Erfahrungen, gesprächsbereit und selbstkritisch gegen falsche Verabsolutierung. *J. David* weist zu Recht darauf hin, daß das jedoch auch für jede andere Position gilt; an der Erkenntnisfrage kommt niemand vorbei³⁵. Ein Naturrecht aber, das sich dieser Bedingtheit bewußt ist, wird sehr viel bescheidener in seinem Autoritätsanspruch und behutsamer im Formulieren von ethischen Forderungen auftreten, als das oftmals in der Vergangenheit geschehen ist. Doch heißt das keineswegs, wie schon gesagt wurde, daß sich deshalb nicht doch ein Bestand fundamentaler, anerkannter Einsichten naturrechtlicher Art ergäbe. Solange sie nicht voreilig verabsolutiert werden, können auch vorläufige und bedingte Erkenntnisse eine ausreichende Basis für ein vernünftiges, natur-rechtes Handeln ergeben.

Neben diesem erkenntnistheoretischen Problem gibt es auch noch die *Frage der Konkretisierung*. Wie komme ich von den allgemeinen Grundsätzen und obersten Prinzipien zu den konkreten Anweisungen für den Einzelfall? Eine Subsumption der konkreten Situation unter eine allgemeine Regel ist im mathematischen Sinne nicht möglich, denn

³³ Vgl. *B. Schüller*, a. a. O., S. 58 ff.

³⁴ Vgl. *J. Gründel*, a. a. O., S. 54 f. u. 50 f.

³⁵ Vgl. *J. David*, *Das Naturrecht in Krise und Läuterung. Eine kritische Neubestimmung*, Köln 1967, S. 24 ff., 25.

es handelt sich ja nicht um dasselbe Genus, auf der einen Seite eine Abstraktion und auf der anderen eine Konkretisation. Ein Problem, das sich nicht nur für das Naturrecht stellt, sondern für jede Disziplin, die sich mit der Normierung und Gestaltung des Rechts- und Gesellschaftslebens befaßt, auch für eine rein neutestamentliche Ethik zum Beispiel. Aus dieser Richtung kommt ein ernst zu nehmender Einwurf gegen das Naturrecht. Was Recht ist, so sagt man, kann nur in der konkreten Situation entschieden werden. Auch die überkommene Naturrechtsauffassung kannte schon die Bedingtheit durch die jeweiligen Umstände, indem sie die Lehre von den *circumstantiae* entwickelte und zwischen absolutem und relativem Naturrecht unterschied.

Jetzt aber werden von der Situationsethik und der modernen Existenzphilosophie die *circumstantiae* zur Haupt- und die allgemeinen Normen zur Nebensache erklärt. Eine allgemeine Wesensbestimmung hält man qua definitione für unmöglich, denn der Mensch in seiner absoluten Offenheit habe im eigentlichen Sinne gar keine Wesensnatur, denn er wird erst im Augenblick der Existenzentfaltung; er setzt sich selbst, indem er im Prozeß der Selbstausslegung zu seiner Natur kommt. Jeder neue Existenzentwurf ist zugleich ein neuer Daseinsentwurf³⁶. Sittliches Verhalten vollzieht sich dann nicht durch die Übernahme und Realisation allgemeiner Normen, sondern durch die selbstverantwortliche Entscheidung im konkreten *hic et nunc*. Wir können uns jetzt nicht im einzelnen mit der Existenzphilosophie und Situationsethik auseinandersetzen. Nur soviel soll gezeigt werden, daß diese eine gewichtige Anfrage an das Naturrecht darstellen. Die veränderte Bewußtseinslage des modernen Menschen, sein Freiheitsbedürfnis und sein Wille zur selbstverantwortlichen Entscheidung sind zu berücksichtigen. Ein zeitgemäßer Naturrechtsentwurf muß Raum geben für das Freiheitsverlangen und das selbstverantwortliche Handeln des Menschen. Das kann es nur, wenn es sich nicht als starrer Normenkodex, sondern als Richtschnur, Weisung, Entscheidungshilfe versteht.

Ähnlich ist es mit den Vorbehalten des *Rechtspositivismus*. Die Position der radikalen Positivisten, die jede inhaltliche Vorgabe für den Gesetzgeber ablehnen, ist andernorts hinreichend widerlegt worden³⁷. Weil sie die Erkennbarkeit von allgemeinen Normen und die Erfassbarkeit einer

³⁶ Vgl. L. Berg, a. a. O., S. 27 f.; J. Hommes, Die geschichtliche Dynamik des Naturrechts, in: Jahrbuch für Christliche Gesellschaftswissenschaften der Westf. Wilhelms-Universität Münster, 3. Bd. (1962), S. 73 ff.

³⁷ Vgl. z. B. A. Kaufmann, Naturrecht und Geschichtlichkeit, Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Nr. 197, Tübingen 1957, bes. S. 14 ff.

Wesensnatur für unmöglich halten – sie verweisen auf die Naturrechtsgeschichte und die Vieldeutigkeit des Begriffs —, übertragen sie die ganze Verantwortung auf den Gesetzgeber allein und liefern so das Recht an dessen Willkür aus. Der Rechtspositivismus ist in dieser Form vielfach durch das Dritte Reich widerlegt, und neues Anschauungsmaterial gibt es auch heute genug.

Anders verhält es sich mit der Aussage, daß man von wirklichem Recht nur im Sinne von positiviertem, als gesetzlich promulgiertem Recht sprechen kann. Recht muß, um als solches anerkannt zu werden, rechtswirksam und anwendbar sein³⁸. Schon *Thomas* wußte, daß die Positivität zum wirklichen Recht gehört, daß es promulgiert sein muß. Deshalb verlegte er die Promulgation des Sittengesetzes in das Gewissen des einzelnen. Naturrecht und positives Recht sind im eigentlichen Sinne keine Gegensätze, sondern in Wirklichkeit aufeinander bezogen und angewiesen. Ihr Verhältnis ist nicht kontradiktorisch, sondern komplementär. Das Naturrecht muß in einer konkreten Rechtsordnung positiviert werden, um wirksames Recht zu werden, um Leben und Gestalt zu bekommen. Das positive Recht ist seinerseits auf die Rechtfertigung und Legitimation durch ein übergeordnetes Prinzip angewiesen. Damit wird das Naturrecht zum Auftrag für den Gesetzgeber, es zu konkretisieren, und für alle Rechtsbetroffenen, über das positive Gesetz kritisch zu wachen und es an dem höheren Rechtsmaßstab zu prüfen. Da dieser Prozeß bei der Schwierigkeit der Materie und der Veränderlichkeit der Rechts- und Gesellschaftsverhältnisse nie vollkommen gelingt und auch nie abgeschlossen ist, kann man das Verhältnis auch ein dialektisches oder, wenn man will, ein geschichtliches nennen. Von Geschichte ist hier in einem zweifachen Sinne zu sprechen: erstens als in der Geschichte sich vollziehende Findung immer besseren Rechts, als geschichtlicher Kampf um je bessere Gerechtigkeit des Rechts und zweitens als geschichtliche Gestimmtheit des Rechts im ontologischen Sinne, denn Naturrecht ist darauf angewiesen, positiviert zu werden, d. h. in die Geschichte einzutreten, geschichtlich konkrete Gestalt im positiven Recht zu gewinnen.

Die Geschichtlichkeit des Naturrechts

Damit sind wir wieder auf die Frage der Geschichtlichkeit des Rechts gestoßen, die uns durch die gesamte Untersuchung hindurch beschäf-

³⁸ Vgl. *H. Welzel*, Naturrecht und Rechtspositivismus, in: *Naturrecht oder Rechtspositivismus?*, hrsg. v. *W. Maihofer*, Darmstadt ²1966, S. 322 ff., 332 ff.

tigt³⁹. Es ist offenkundig, daß der heutige Mensch sich in einem weitaus stärkeren Maße seiner Geschichtlichkeit bewußt geworden ist. Während früher mehr die objektive Seite der Sittlichkeit im Vordergrund stand, richtet sich heute das Interesse vor allem auf die subjektiven Faktoren. Die Priorität des Subjekts vor dem Objekt in der heutigen Geistesgeschichte ist sicherlich eine Reaktion auf die allzu lange Vernachlässigung der Geschichtlichkeit zugunsten der abstraktiven Spekulation, aber nicht der entscheidende Grund. Wie eingangs gezeigt wurde, hat sich in der heutigen Welt das Gewicht derart auf die Seite der Veränderlichkeit und Entwicklung verlagert, daß sich von daher auch eine entsprechende Rechts- und Naturrechtsauffassung als zwingend nahelegt. Ein geschichtlich-dynamisches Naturrecht ist die Forderung unserer evolutiven Zeitbefindlichkeit.

Bedeutet aber diese Forderung, so fragt es sich, nicht am Ende eine Auflösung des Naturrechts? Lebt nicht der Naturrechtsgedanke von der Existenz einer überzeitlichen, unveränderlichen Ordnung? *A. Kaufmann* hat darauf geantwortet, daß die Geschichtlichkeit eine ontologische Qualität des Naturrechts ist, begründet in der ontologischen Differenz von Wesen und Existenz⁴⁰. Wie alles kontingente Sein, so besitzt auch das Naturrecht keine Seinsnotwendigkeit, d. h. es muß sich, um wirklich und wirksam zu sein, in geschichtlicher Gestalt konkretisieren. Naturrechtlichkeit und Positivität des Rechts sind also, wie bereits gesagt, keine Gegensätze, sie sind vielmehr in einer ontologischen Polarität aufeinander bezogen. In dieser ontologischen Differenz liegt die notwendige Geschichtlichkeit begründet. Die menschliche Geschichtlichkeit – nur dieser kommt die eigentliche Qualität der Geschichtlichkeit zu – verwirklicht sich aber nicht zwangsläufig, sie ist notwendigerweise Freiheitsgeschichte. Der Mensch in seiner Weltoffenheit ist darauf angelegt, sein Menschsein frei zu gestalten. Seine Wesenheit ist ihm nicht als fertige gegeben, sondern aufgegeben als Möglichkeit und Ziel. Er hat seine Natur nicht, sie wird in einem geschichtlichen Gestaltungsprozeß zur Realität gebracht. Darin liegt die große Chance des Menschen, aber auch das Risiko und die Möglichkeit, sein Ziel zu verfehlen. Aktionszentrum dieser Freiheitsgeschichte ist die Personalität des Menschen, der

³⁹ Vgl. *J. Arntz*, Naturrecht und Geschichtlichkeit, in: *Concilium*, 1. Jg. (1965), S. 383 ff.; *J. Hommes*, a. a. O.; *A. van Melsen*, a. a. O.; *A. Kaufmann*, Naturrecht und Geschichtlichkeit; *ders.*, Die ontologische Struktur des Rechts, in: Die ontologische Begründung des Rechts, hrsg. v. *A. Kaufmann*, Darmstadt 1965, S. 470 ff.

⁴⁰ Vgl. *A. Kaufmann*, Die ontologische Struktur des Rechts, S. 492 ff., und *ders.*, Naturrecht und Geschichtlichkeit, S. 25 ff.

Mensch als Person ist Subjekt dieser Freiheit. Geschichtlichkeit beinhaltet demnach in bezug auf die Einzelexistenz und die Gesellschaft ein Noch-nicht-fertig-Sein, ein Unterwegs-Sein.

Wir kommen also noch einmal zu der Feststellung, daß im Umkreis dieser geschichtlichen Befindlichkeit des Menschen Naturrecht sich nicht als fertige, absolute Größe auslegen darf, daß es eher als Abgrenzung des Freiheitsraumes und Zielsetzung bzw. Richtungsweiser für die Freiheitsgeschichte und Selbstentfaltung des Menschen zu verstehen und gestalten ist. So notwendig uns ein solches Umdenken scheint, die Geschichtlichkeit des Naturrechts darf nicht verabsolutiert werden. Bei aller Zeit- und Situationsbedingtheit darf das Recht nicht an die Situation und Beliebigkeit ausgeliefert werden. Es ist festzuhalten, daß die Aufgabe der Seinsverwirklichung immer schon die Gabe des Seins voraussetzt. Der Mensch ist nicht sein eigener Schöpfer, d. h. er findet sich immer schon in einem ganz bestimmten Strukturkleid vor, zu dem u. a. auch seine Freiheit, Personalität, Verantwortlichkeit, eben seine Geschichtlichkeit, aber auch seine physisch-psychische Ausstattung gehören. Ebenso gibt es keine absolute Situationsbedingtheit. Die meisten Handlungsabläufe sind keine Entscheidungshandlungen, sondern Routinehandlungen, durch ständige Wiederholung erprobt und gesichert. Und selbst in eine echte Entscheidung geht der Mensch nicht voraussetzungslos hinein. Sonst könnte nicht auf der anderen Seite behauptet werden, daß der Mensch so weit determiniert sei, daß er gar keinen Freiheitspielraum mehr habe. Da sich aber die meisten Situationen und Problemstellungen nicht nur häufig wiederholen, sondern auch für die meisten Menschen gleich oder ähnlich sind⁴¹, ist es durchaus möglich, Normen aufzustellen; ob sie dann mehr als Norm oder als Weisung bzw. Handlungsmodell verstanden werden, hängt von dem Grad der Einmaligkeit der Situation ab.

Mit der Konzeption eines geschichtlich-dynamischen Naturrechts scheint uns auch die von *J. David* aufgeworfene Frage nach einem wandelbaren Naturrecht⁴² im wesentlichen beantwortet zu sein, und zwar nach der Seite des Erkenntnisfortschritts als auch nach der Seite der geschichtlichen Verwirklichung des Naturrechts in einer bestimmten Zeit oder Kulturepoche. Was die Frage nach der Wandelbarkeit der Natur selbst angeht, ist auf die Unterscheidung zwischen biologischer und metaphysischer Natur zu verweisen. Die Integrität der biolo-

⁴¹ Vgl. *H. Coing*, Grundzüge der Rechtsphilosophie, Berlin 1950, S. 110, 157 ff.

⁴² Vgl. *J. David*, Wandelbares Naturrecht?, in: Orientierung, 20. Jg. (1956), S. 171 ff.; ders., Naturrecht in Krise und Läuterung, S. 33 ff.

gischen Natur ist von Erfordernissen der metaphysischen Natur aus zu beurteilen und nicht die Integrität der humanen Wesensnatur von den Voraussetzungen der biologischen.

VI. ESCHATOLOGISCH-KRITISCHES NATURRECHT

Es wird aber das Naturrecht noch von einer ganz anderen Seite in Frage gestellt, nämlich von der christlichen Theologie, besonders der neutestamentlichen⁴³. Die Kritik richtet sich sowohl gegen die gesamte Naturrechtskonzeption (weil Selbstbehauptung des Menschen gegen die Gerechtigkeit aus Gott) als auch gegen den zugrunde liegenden Naturbegriff. *J. A. Stüttler*⁴⁴ und *L. Berg*⁴⁵ stellen übereinstimmend fest, daß dem jüdisch-christlichen Offenbarungsdenken und Daseinsverständnis ein überzeitlicher, allgemeiner und abstrakter Naturbegriff im griechisch-römischen Sinne fremd ist; das biblische Denken dagegen sei heilsgeschichtlich, konkret, personal. *L. Berg* schränkt allerdings ein, wenn er sagt, daß der Begriff der Natur zwar aus einer anderen Sprachwelt stammt, die gemeinte Sache selbst aber Wesentliches trifft, was jedoch in der Sprache der Schrift anders ausgedrückt werde⁴⁶.

Im allgemeinen wird bei einer biblischen Begründung des Naturrechts in irgendeiner Weise auf die Schöpfungsordnung rekurriert und von daher ein Bestand an schöpfungsinhärenten Gesetzmäßigkeiten als Naturrecht postuliert. Oder man begründet das Vorhandensein einer dem Menschen vorgegebenen und erkennbaren Gesetzesnorm von Röm 1 u. 2 her. Wie immer man zu diesen Versuchen auch stehen mag – sie sind in der theologischen Wissenschaft, voran in der Exegese, nicht unbestritten geblieben –, über eines besteht Klarheit: es gibt in der Schrift keine *Naturrechtslehre* und kein *Naturrechtssystem*. Das Thema Naturrecht interessiert die biblischen Schriftsteller nicht, und es gibt auch keine Lehre über sogenannte christliche Sozialordnungen. Es sind aber zwei interessante Beobachtungen zu machen. *Erstens* finden sich in den neutestamentlichen Schriften viele Stellen, die sich einer naturrechtlichen Sprechweise und Argumentation bedienen. Sie sind verschiedentlich zusammengestellt worden⁴⁷, manche Autoren sehen sie als hinreichende neutestamentliche Beweisstücke für das Naturrecht an. Wir verweisen nur auf Mt 7,12, wo nach *Matthäus Jesus* die Goldene Regel am Ende

⁴³ Vor allem ein Teil der protestantischen Theologen hat sich diese Kritik zu eigen gemacht.

⁴⁴ Vgl. *J. A. Stüttler*, a. a. O., S. 186 f.

⁴⁵ Vgl. *L. Berg*, a. a. O., S. 24 f.

⁴⁶ Vgl. ebd., S. 24.

⁴⁷ Vgl. ebd., S. 29 ff.

der Bergpredigt sozusagen als Resümee und Anweisung an die Jünger bringt: »Alles also, was ihr von den Leuten erwartet, das sollt ihr ihnen ebenso tun«. *Zweitens* gibt es Hinweise dafür, daß *Jesus* und die jungen Gemeinden tradierte Weisheit der natürlichen Ethik nicht unbesehen und kritiklos übernehmen, sondern sie auf das ganz Neue hin öffnen und von der Offenbarung her neu interpretieren.

So hat *E. Neubäusler* anhand einer Untersuchung der synoptischen Jesuethik⁴⁸ gezeigt, das *Jesus* unbefangen vorhandenes, tradiertes Spruch- und Gesetzesgut aufnimmt, es aber auf das Neue der heilsgeschichtlichen Situation hin, auf den Übergang vom alten in den neuen Äon, öffnet: es wird »ins Eschatologische ausgefaltet«. Eine ähnliche Beobachtung ist in den neutestamentlichen Spätschriften zu machen, besonders im Kolosser- und Epheserbrief. Die Naherwartung ist deutlich am Abklingen, nun tritt die Frage mehr und mehr in den Vordergrund, wie die christliche Gemeinde in dieser Welt leben soll. Bislang konnte die Losung gelten: »Worin ein jeder berufen ist, Brüder, darin bleibe er bei Gott« (1 Kor 7,24). In dem Augenblick aber, wo man vor der Aufgabe steht, sich in der Welt auf länger einrichten zu müssen, wird die Frage akut, wie denn das Leben des Jüngers *Christi* in dieser Welt auszusehen hat. Dies ist die Situation der Spätschriften. Wir finden genügend Hinweise (etwa in den Haustafeln⁴⁹) dafür, daß die jungen Gemeinden zunächst einmal das antik-hellenistische (bzw. spät-jüdische) Ethos ihrer Umwelt unbefangen rezipiert haben. Dann setzt aber die Reflexion darüber ein, was aus diesem Ethos wird, wenn es unter die Herrschaft *Christi* und die eschatologische Kritik des Evangeliums gestellt wird. In diesem Vorgang ist die Rezeption und Kritik des natürlichen Rechts (Naturrechts) durch das Neue Testament enthalten⁵⁰. Diese Frage bedarf noch eingehender Untersuchungen. Wir wollen im folgenden einige Anmerkungen zu diesem Thema machen. Wenn das natürliche Gesetz in den Bannkreis des Evangeliums tritt, wird es zunächst einmal relativiert und in seinem Absolutheitsanspruch gebrochen. Indem es der Tatsache des Kreuzes konfrontiert wird, ist es in seiner Vorläufigkeit und Unzulänglichkeit zu erkennen, wie *Paulus* im Römerbrief deutlich macht. Auf der anderen Seite aber wird

⁴⁸ Vgl. *E. Neubäusler*, Beobachtungen zur Form der synoptischen Jesuethik, in: Lebendiges Zeugnis, Jg. 1965, S. 91 ff.

⁴⁹ Kol 3,18 ff.; Eph 5,22 ff.; 1 Petr 2,13 ff.

⁵⁰ Vgl. *H.-D. Wendland*, Zur sozialetischen Bedeutung der neutestamentlichen Haustafeln, in: Botschaft an die soziale Welt, Hamburg 1959, S. 104 ff.; *ders.*, Verkündigung und soziale Ordnung im Neuen Testament, in: Die Kirche in der modernen Gesellschaft, Hamburg ²1958, S. 38 ff., 43 f.

es in seiner Geltung nicht gänzlich ausgelöscht, es wird vielmehr als Forderung an die Christen verschärft und radikalisiert. Die Hinwendung zum Nächsten ist eine radikale und absolute. Das Gesetz und die natürlichen Ordnungen werden nicht aus der Heilsgeschichte ausgeklammert, sondern, indem der Jünger *Christi* in ihnen Christsein verwirklichen muß, der Kritik und Verantwortung des eschatologischen Gerichts unterstellt. Auch das Naturrecht bekommt nun eine neue, eine heilsgeschichtlich-eschatologische Dimension. Was kann das im einzelnen bedeuten?

1. Ein biblisch-eschatologisch ausgelegtes Naturrecht versteht sich ganz und gar geschichtlich. Es ist sich seines viatorischen, vorläufigen Charakters und seiner nur relativen Größe bewußt. Gleichzeitig ist aber auch von ihm zu sagen, daß es ganz und gar der Zeit und Geschichte enthoben ist, insofern hinter seiner Gerechtigkeitsforderung der absolute Anspruch Gottes steht. Ganz zeit- und situationsbezogen und ganz zeit- und situationsunabhängig in seinem Anspruch, hat das eschatologische Naturrecht eine dialektische Struktur.

2. Neutestamentliches Naturrecht ist Schöpfungsauftrag und als solcher Gabe und Aufgabe; es versteht sich als Schöpfungsauftrag, die Gabe der Schöpfung (Natur) zu dem von ihr intendierten Ziel zu bringen, die in ihr gelegenen Möglichkeiten gestalterisch in die Zeit hinein zu entfalten und realisieren.

3. Ein solches Naturrecht ist sowohl retrospektiv als auch prospektiv. Von hinten her, von der Schöpfung aus, kommt ihr das Materialobjekt zu, welches also vorgegeben und nicht beliebig ist. Der Mensch findet sich und seine Welt immer schon in einer bestimmten Struktur vor. Er *erfindet* die Gesetze des Seins und des Lebens nicht, sondern *findet* sie. Gleichzeitig ist ein solches Naturrecht auf die Zukunft ausgerichtet, auf die neue Schöpfung, das im Kommen befindliche Reich Gottes. Die Blickrichtung des Neuen Testaments ist nicht rückwärts, sondern vorwärts gerichtet; nicht protologisch, sondern eschatologisch. Schöpfung ist gestalterische Aufgabe in die Zukunft hinein.

4. Damit nimmt ein eschatologisches Naturrecht an der Freiheitsgeschichte der Menschheit teil. Es steht nicht neben oder über der Geschichte des Menschen, sondern in ihr. Es soll Motor und Triebkraft derselben sein. Der Christ kann sich nicht von der Verantwortung und Gestaltung der Zukunft dispensieren. Er wird auch das Wagnis der Zukunft auf sich nehmen müssen, indem er die ganze Kraft der eschatologischen Hoffnung und die gestalterische Phantasie der christlichen Liebe einsetzt, um die Zukunft mit zu planen und mit zu verantworten.

Insofern kann das eschatologische Naturrecht auch utopische und prophetische Züge annehmen.

5. Ein eschatologisch gewarntes Naturrecht ist aber auch ein kritisches. Es weiß, daß die Zukunft des Reiches Gottes nicht identisch ist mit der innerweltlichen Zukunft. Deshalb bleibt es kritisch gegenüber der Welt und sich selbst. Die gesellschaftskritische Funktion des Naturrechts ist eine seiner wichtigsten Aufgaben. Es hat alle bestehenden Ordnungen immer wieder neu an der höheren Gerechtigkeit zu messen und unter das eschatologische Gericht zu stellen, und zwar aus dem Wissen heraus, daß es keine absolute Gerechtigkeit in dem gegenwärtigen Äon gibt, daß der Mensch und damit auch sein Recht immer auf dem Wege bleiben. Deshalb bleibt es auch kritisch gegenüber allzu optimistischen Zukunftshoffnungen, damit sie nicht in Utopie und Ideologie umschlagen. Es ist auch gewarnt, kritisch gegen sich selbst zu sein, sich nicht selbst absolut zu setzen und dadurch ideologisch zu werden. Die Gefahr der Indoktrination und der ideologischen Erstarrung ist besonders groß für ein Naturrecht, das sich durch ein unfehlbares Lehramt gedeckt glaubt⁵¹. Beispiele aus der jüngsten Geschichte gibt es da genügend. Deshalb ist es zu begrüßen, daß *J. David* die Frage neu aufgeworfen hat, inwieweit das kirchliche Lehramt für die Interpretation des Naturrechts zuständig ist und welche Autorität ihm zukommt, wenn es in Sachen Naturrecht spricht⁵². Ein neues Überdenken dieser Frage erscheint als unbedingt erforderlich.

6. Ein Naturrecht, das sich verantwortlich weiß für die Zukunft des Menschen, ist operativ, handlungsfreudig. Die letzte, die eschatologische Zukunft liegt zwar bei Gott, aber es ist Aufgabe des Menschen, schon jetzt diese Zukunft anzugehen, denn der neue Äon ist mit dem Christusereignis bereits in unsere Zeit eingebrochen. Ein privatisierender, quietistischer Glaube nimmt den Öffentlichkeitscharakter des Evangeliums und die christliche Hoffnung nicht ernst. Das eschatologische Naturrecht dagegen hat teil an der Hoffnungsstruktur der neutestamentlichen Botschaft, deshalb ist es operativ und handlungsbezogen.

⁵¹ Vgl. *J. Ratzinger*, Naturrecht, Evangelium und Ideologie in der katholischen Soziallehre. Katholische Erwägungen zum Thema, in: *Christlicher Glaube und Ideologie*, hrsg. v. *K. Bismarck* u. *W. Dirks*, Stuttgart-Berlin-Mainz 1964, S. 24 ff., bes. 24 u. 29; *K. Rahner*, Ideologie und Christentum, in: *Concilium*, 1. Jg. (1965), S. 475 ff.

⁵² Vgl. *J. David*, Kirche und Naturrecht, in: *Orientierung*, 30. Jg. (1966), S. 129 ff. u. 33. Jg. (1969), S. 93 ff.; *ders.*, Naturrecht in Krise und Läuterung, S. 55 ff.; vgl. auch *E. Schillebeeckx*, a. a. O., S. 419 ff.

7. Ein eschatologisch verstandenes Naturrecht ist sowohl revolutionär als auch konservativ. Revolutionär ist es, wo es gilt, erstarrte und überholte Ordnungsgefüge aufzubrechen und für neue, zukunftsgerichtete Entwicklungen einen Weg zu öffnen. Es tut dies mit der Radikalität des Bergpredigtethos', aber auch mit dem Regulativ und Stimulans der Liebe. Konservativ ist es, wenn es ein unüberhörbares Nein sagen muß, wo im Namen des Fortschritts das Gesetz der Liebe verletzt wird, wo bestimmte Teilaspekte des Humanums verabsolutiert werden, wo aus ideologischer Verblendung der Mensch zur Sache gemacht wird, wo geschichtlich-operativ im Sinne von Beliebigkeit verstanden wird. Zwar intendiert die eschatologische Verheißung per se schon die Aufkündigung des Bestehenden, aber rechtfertigt darum noch nicht die Veränderung um der Veränderung willen.

8. In diesem Sinne ist das Naturrecht auch anthropologisch zu nennen. Im Mittelpunkt muß der Mensch stehen, nicht die gesetzliche Norm oder eine abstrakte Idee oder ein Sachgesetz, z. B. das der Technik oder Wirtschaft. Die gesetzliche Norm kann und darf die freie sittliche Entscheidung nicht aufheben oder behindern. Der Mensch darf nicht einer abstrakten Idee untergeordnet werden, etwa der Idee des Fortschritts oder der freien Wirtschaft. Und die Eigengesetzlichkeit der Kulturbereiche findet dort ihre Grenze, wo der Mensch dem Sachzwang ausgeliefert wird, etwa den rein ökonomischen Produktivitätsgesetzen. Das Evangelium vom neuen Menschen in *Christus* soll den Blick schärfen für die Gefährdung des Menschen und seiner humanen Welt.

9. Ist nun ein eschatologisch-neutestamentliches Naturrecht mehr negativ-kritisch oder positiv-gestalterisch⁵³? Es soll beides sein. Negativ-kritisch soll es über das Humanum wachen, kritisch auf mögliche Gefährdungen aufmerksam machen, negativ den Freiheitsraum abgrenzen, d. h. die Grenzen für die freie Selbstentfaltung abstecken. Obwohl es damit schon Wesentliches geleistet hat, darf es aber dabei nicht stehen bleiben, wenn es nicht in eine rein negative Stellung zum Recht und zur Gesellschaft gelangen will, was sehr wichtig für eine christliche Soziallehre ist. Es soll auch positiv an der Gestaltung der Zukunft mitwirken, indem es Markierungs- und Zielpunkte herausarbeitet, unaufgebbare Positionen aufweist und entscheidende Richtungsdaten gibt. Alles in allem wird ein vom Christusereignis her interpretiertes Naturrecht dialektisch, kritisch, eschatologisch sein.

⁵³ J. B. Metz hält die gesellschaftskritische Funktion für die primäre einer Christlichen Soziallehre (Planung der Zukunft, S. 258, Anm. 17).